



Sitzung vom

18. Februar 2025

Mitgeteilt den

19. Februar 2025

Protokoll Nr.

95/2025

Gemeinde Bergün Filisur

OP-Teilrevision "Abbauzone Streda"

Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Bergün Filisur** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz Bergün (Art. 27^{bis} und Art. 27^{ter})
- Zonenplan 1:2000, Streda, Abbauzone
- Genereller Gestaltungsplan 1:2000, Streda, Abbauzone
- Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan, Abbauzone Streda
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000, Streda, Abbauzone

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Bergün Filisur die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Nachweis betreffend Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 43 der Gewässerschutzverordnung vom 15. Mai 2012
- Erläuterungsbericht, undatiert
- Pflichtenheft Ökologisches Gutachten vom April 2016
- Gewässerökologisches Gutachten vom November 2019

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 15. Dezember 2022 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 19. Juni 2024 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 3. Oktober 2024. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 25. September 2024 ersuchte die Gemeinde Bergün Filisur um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Mit Departementsverfügung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements (EKUD) Nr. 1928/2015 vom 10. März 2015 wurde unter verschiedenen Auflagen die Bewilligung für die Entnahme von Material aus der Albula bei Streda erteilt. Diese Bewilligung wurde zunächst bis zum 31. Dezember 2019 mit dem Hinweis befristet, dass sich die Gültigkeit der Bewilligung bis 31. Dezember 2024 verlängern würde, sofern die erforderlichen raumplanerischen Voraussetzungen für die Materialentnahme geschaffen werden würden.

Entgegen der Ausführungen in der Departementsverfügung vom 10. März 2015 besteht am Standort Streda bereits seit dem Jahr 1994 eine rechtsgültige Abbauzone, welche zwischenzeitlich auch auf dem kantonalen Geoportal sichtbar ist. Der Standort Streda ist indes nicht im regionalen Richtplan eingetragen. Schliesslich ist festzuhalten, dass die rechtsgültige Abbauzone in Lage und Ausdehnung nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entspricht, weswegen eine Anpassung notwendig ist.

Aufgrund der bereits bestehenden, rechtskräftigen Abbauzone aus dem Jahre 1994 konnten die Anforderungen für eine Verlängerung des Abbaus bis Ende 2024 als erfüllt betrachtet werden und die Befristung der Abbaubewilligung bis Ende 2019 war damit hinfällig. In Bezug auf die Schaffung der raumplanerischen Voraussetzungen

wurde das weitere Vorgehen von Vertretenden der Gemeinde, des Planungsbüros, des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) und des ARE anlässlich einer Sitzung am 1. November 2019 besprochen.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die erforderlichen nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Weiterführung der Materialentnahme aus der Albula bei Streda nach 2024 geschaffen werden.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan Graubünden 2000 (KRIP) sowie mit dem rechtskräftigen regionalen Richtplan (RRIP) Materialabbau und -verwertung (Nr. 5.620) übereinstimmt.

Gemäss Kapitel 7.3 KRIP sind Abbauvorhaben mit einem Abbauvolumen über 100 000 m³ im kantonalen und solche mit einem Abbauvolumen von über 20 000 m³ im regionalen Richtplan aufzunehmen. Die Materialentnahme am Standort Streda beträgt gemäss Abbaubewilligung durchschnittlich 7000 m³ pro Jahr und ist in der Materialbilanz des RRIP eingeflossen. Solange das bisherige Entnahmevolumen von durchschnittlich 7000 m³ pro Jahr nicht erhöht wird, kann auf die Festlegung des Standortes Streda sowohl im Kantonalen wie im regionalen Richtplan verzichtet werden.

Der RRIP Materialabbau und -verwertung wird derzeit von der Region Albula überarbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Materialentnahme am Standort Streda bei der Materialbilanz des zu überarbeitenden RRIP zu berücksichtigen ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Revisionsvorlage nach dem Gesagten sich als richtplankonform erweist.

D.

Teilrevision Baugesetz Bergün (Art. 27^{bis} und Art. 27^{ter})

Die am 19. Juni 2024 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes Bergün gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:2000, Streda, Abbauzone

1. Gewässerraum

Im Zonenplan werden die Abbauzone und die Gewässerraumzone festgelegt. Die Breite des Gewässerraums ist korrekt festgelegt. Gemäss Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Die Materialentnahme aus einem Fliessgewässer ist grundsätzlich als standortgebunden und im öffentlichen Interesse zu beurteilen.

2. Walderhaltung

Die Abbauzone befindet sich zu einem sehr grossen Teil ausserhalb von Waldareal. Einzig eine kleine Waldzunge ragt in den Abbauperimeter. Es handelt sich dabei lediglich um zwei freistehende Bäume.

Im Zonenplan wird eine Waldabstandslinie festgelegt, welche gemäss Generellem Gestaltungsplan (GGP) den Bereich bestehender Anlagen bezeichnet. Die bestehende Anlage (Kiessieb) ist kleiner als der Bereich, welcher mit der Waldabstandslinie als bebaubar bezeichnet wird. Es ist aus den Unterlagen nicht erkennbar, ob weitere Bauten an diesem Standort erstellt werden sollen. Bei einer allfälligen Entfernung von Einzelbäumen aufgrund des Kiesabbaugebiets ist zwingend der kantonale Forstdienst aufzubieten.

3. Naturgefahren / Gefahrenzonen

Der Bereich Kieswerk Streda befindet sich ausserhalb eines Erfassungsbereichs für Naturgefahren. Gemäss der aktuellen Gefahrenkarte Wasser befindet sich jedoch der gesamte Perimeter der Abbau- und Lagerungszone in einem Gefahrenbereich mit erheblicher Gefährdung durch Wasser. Die weiterführende Kiesentnahme kann eine Auswirkung auf die Hochwassersituation entlang der Albula hervorrufen.

4. Materialabbau

Für die Ausbeutung von Kies und Sand aus Fliessgewässern ist nach Art. 44 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) i. V. m. Art. 2 Abs. 3 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG; BR 815.100) und Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV; BR 815.200) eine Bewilligung des EKUD erforderlich. Hierfür ist gestützt auf Art. 1 Abs. 2 KGSchV im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens das Gesuch für die Gewinnung von Kies und Sand aus Fliessgewässern mit den darin geforderten Unterlagen zur Prüfung beim ANU einzureichen (Formular Nr. BF092). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der als Beilage zum PMB aufgeführte Erläuterungsbericht aus dem Jahr 2012 (Beilage B) im Rahmen des nachfolgenden Baubewilligungsverfahrens (BAB-Verfahrens) an die neuen Gegebenheiten gemäss der vorliegenden Teilrevision anzupassen ist.

5. Natur- und Landschaftsschutz

Gemäss dem vorliegenden Fachgutachten verursacht die Kiesentnahme selbst relativ geringe Auswirkungen auf die unterliegenden Auengebiete. Zudem wird der Materialabbau ausschliesslich auf die untere Geländekammer konzentriert, der Eingriff somit reduziert und die obere Kammer der natürlichen Auendynamik überlassen.

Es wird im gewässerökologischem Gutachten eine klare Abgrenzung des Fliessgewässers zum Entnahmebereich mit einer Verlängerung der Wasserhaltung bis ans untere Perimeterende empfohlen. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des nachfolgenden BAB-Verfahrens aufzuzeigen ist, wie während des Materialabbaus die Abgrenzung vom benetzten Bereich bis zum unteren Perimeterrand sichergestellt werden kann.

F.**Genereller Gestaltungsplan 1:2000, Streda, Abbauzone****Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan, Abbauzone Streda****1. Gewässerraum**

Der im GGP festgelegte "Bereich Zwischenlagerung (temporäre Nutzung)" liegt innerhalb des Gewässerraums. Gemäss Art. 6 der Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan (VGGP) ist lediglich die Zwischenlagerung und Aufbereitung des vor Ort gewonnenen Materials zulässig. Es darf weder zugeführtes Material gelagert werden, noch sind Bauten und Anlagen statthaft. Es ist davon auszugehen, dass die Materialbewirtschaftung eine Zwischenlagerung erfordert. Diese ist unmittelbar mit der Entnahme verknüpft und daher standortgebunden. Da die Gemeinde die Konzession vergibt, besteht daran auch ein öffentliches Interesse. Der Bereich der mobilen Hochbauten liegt ausserhalb des Gewässerraums. Das Kiessieb ist (als bestehende Anlage) innerhalb des Gewässerraums in seinem Bestand geschützt. Es darf gemäss Art. 8 VGGP weder erneuert, noch erweitert oder ersetzt werden. Der Unterhalt jedoch ist statthaft.

G.**Genereller Erschliessungsplan 1:2000, Streda, Abbauzone**

Zum Generellen Erschliessungsplan ergeben sich keine Ausführungen. Er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 19. Juni 2024 verabschiedete **Teilrevision des Baugesetzes Bergün (Art. 27^{bis} und Art. 27^{ter})** wird genehmigt.

2. Der **Zonenplan 1:2000, Streda, Abbauzone** vom 19. Juni 2024 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Auflage und folgenden Hinweisen genehmigt:
 - a. Bei einer allfälligen Entfernung von Einzelbäumen aufgrund des Kiesabbau-betriebs ist zwingend der kantonale Forstdienst aufzubieten.
 - b. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass für die Erneuerung der gewäs-serschutzrechtlichen Bewilligung ab 2025 im Rahmen des Baubewilligungs-verfahrens das Gesuch für die Gewinnung von Kies und Sand aus Fliessge-wässern mit den darin geforderten Unterlagen dem kantonalen Amt für Natur und Umwelt zur Prüfung einzureichen ist.
 - c. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass der Erläuterungsbericht aus dem Jahr 2012 im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens an die neuen Ge-gebenheiten anzupassen ist.
 - d. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Baubewilli-gungsverfahrens aufzuzeigen ist, wie während des Materialabbaus die Ab-grenzung vom benetzten Bereich bis zum unteren Perimeterrand sicherge-stellt werden kann.
3. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:2000, Streda, Abbauzone** und die **Vor-schriften zum Generellen Gestaltungsplan, Abbauzone Streda** vom 19. Juni 2024 werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
4. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000, Streda, Abbauzone** vom 19. Juni 2024 wird genehmigt.

5. Der Gemeindevorstand Bergün Filisur wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 19. Juni 2024 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Anweisungen und Hinweisen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Obergericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Beschwerden beim Obergericht eingereicht werden bzw. wenn allfällige Beschwerden beim Obergericht abgewiesen worden sind.
8. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Bergün Filisur, 7477 Filisur
 - Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Region Albula, Geschäftsstelle, Stradung 26, 7450 Tiefencastel
 - Amt für Jagd und Fischerei
 - Amt für Immobilienbewertung
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Kantonspolizei
 - Tiefbauamt
 - Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin